Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang | 30.06.2013 | Nr. 41

Inhalt

1. Landkreis Börde: 1. Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2013
2. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2013
3. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

1. Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2013

Auf der Grundlage des § 65 der Landkreisordnung LSA (LKO) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993 S. 598) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung LSA (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993 S. 568) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Landkreises Börde die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 22. Mai 2013 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
   a) Gesamtbetrag der Erträge auf 172.899.100 Euro
   b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 172.899.100 Euro
2. im Finanzplan mit dem
   a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 172.645.800 Euro
   b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 177.194.100 Euro
   c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.294.300 Euro
   d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.501.350 Euro
   e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.184.100 Euro
   f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 6.060.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 4.834.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 30.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

a) 36,8 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer A
b) 36,8 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer B
c) 36.8 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
d) 36,8 v.H. die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer
e) 36,8 v.H. die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
f) 36,8 v.H. die Allgemeinen Zuweisungen 2011, 2012, 2013 zu je einem Drittel

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 65 LKO LSA i.V.m. § 95 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 65 LKO LSA i.V.m. § 95 Abs 2 Ziff. 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der den bisherigen um mehr als 3 Mio Euro überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 65 LKO LSA i.V.m. § 95 Abs 2 Ziff. 2 GO LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Bei Auszahlungen i. S. d. § 65 LKO LSA i.V.m. § 95 Abs 2 Ziff. 3 GO LSA für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 1 Mio Euro beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 65 LKO LSA i.V.m. § 95 Abs 2 Ziff. 4 GO LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.
5. Erheblich i. S. d. § 48 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik gelten Abweichungen von Haushaltsansätzen über 25.000 Euro.

Haldensleben, den 26.06.2013

Landkreis Börde

Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom **01. Juli 2013 bis 09. Juli 2013** im Fachdienst Finanzen, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in Haldensleben, Zimmer 113, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 136 Abs. 2 der Gemeindeordnung hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Aktenzeichen 206.4.4-10402-BK-HH 2013 und Datum vom 25.06.2013 bestätigt.

Haldensleben, den 26.06.2013

gez. Walker
Landrat

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de